



Vertrag (eFöB)

über die Aufnahme und Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an einer ergänzenden Förderung und Betreuung an der

Zwischen dem Träger: **Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH**
Alt-Stralau 37-39, 10245 Berlin
servicezentrum-eltern@tjfbg.de
(- im folgenden „tjfbg gGmbH“ genannt -)

vertreten durch: **Herrn**
Thomas Hänsgen
Geschäftsführer

und den Inhabern des Personensorgerechts (- nachfolgend „Eltern“ genannt -)

Herrn/Frau/Divers

Vorname

Nachname

Straße Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum

E-Mail

Herrn/Frau/Divers

Vorname

Nachname

Straße Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum

E-Mail

wird folgende Vereinbarung getroffen:

- 2.2 Die Eltern verpflichten sich zu einer einkommensabhängigen Kostenbeteiligung die sich nach dem aktuellen Kostenbescheid über die Kostenbeteiligung durch das zuständige Jugendamt festsetzt. Bei Änderung der Sach- oder Rechtslage ergeht ein neuer Kostenbescheid. Bei Änderungen des Kostenbescheids haben die Eltern das Recht zur Kündigung zum Monatsende.
- 2.3 Die Kostenbeteiligung umfasst die Kosten für die ergänzende Förderung und Betreuung. Der Kostenbeitrag wird monatlich durch die tjfbg gGmbH abgebucht (Anlage „SEPA-Mandat“) bzw. durch die Personensorgeberechtigten jeweils am 15. des laufenden Monats unter Angabe des Namens des Kindes auf das entsprechende Konto der tjfbg gGmbH eingezahlt.
- 2.4 Auch wenn das festgelegte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem zeitlichem Umfang in Anspruch genommen wird, ist die vereinbarte Kostenbeteiligung voll zu zahlen.

3. Erkrankung des Kindes, Freihaltezeit

- 3.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der tjfbg gGmbH unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn das Kind die ergänzende Förderung und Betreuung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen nicht an der ergänzenden Förderung und Betreuung teilnehmen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Betreuungseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Geschwister der in Satz 1 und 3 genannten Kinder in der Betreuungseinrichtung betreut werden dürfen.
- 3.3 Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Rückkehr ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die tjfbg gGmbH vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist.
- 3.4 Durch die Zahlung des Kostenbeitrages wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz für den Monat freigehalten werden, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Die Befristung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Freihaltung des Platzes auf einer Erkrankung des Kindes beruht.
- 3.5 Fehlt ein Kind länger als 10 Tage unentschuldigt oder wird die Freihaltezeit überschritten, liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung vor und der Platz kann vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden.

4. Schließzeiten

- 4.1 Die Eltern nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass spätestens ab 24. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres durch die tjfbg gGmbH keine ergänzende Förderung und Betreuung stattfindet.

5. Betreuungsrahmen/Unfallversicherungsschutz

- 5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Schulen geltenden Vorschriften. Der Unfallversicherungsschutz ist durch die Unfallkasse Berlin gewährleistet.
- 5.2 Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist durch die Eltern schriftlich der tjfbg gGmbH mitzuteilen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf (Anlage „Einverständniserklärung SpB“).

6. Betreuung / Elternbeteiligung

- 6.1 Die ergänzende Förderung und Betreuung durch die tjfbg gGmbH beinhaltet ein freiwilliges, unterrichtsergänzendes Angebot im Rahmen der Bildungsziele der Berliner Schule. Gleiches gilt für die Betreuung in den Ferien.
- 6.2 Es wird erwartet, dass die Eltern an den einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen verantwortliche Mitarbeitende der tjfbg gGmbH nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 6.3 Die Beteiligungsrechte der Eltern werden durch die entsprechenden Gremien der
wahrgenommen und richten sich nach dem Schulgesetz für
das Land Berlin.

7. Vertragsende / Kündigung

- 7.1 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Monatsende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der Eltern in Berlin aufgegeben wird.
- 7.2 Bei Schulwechsel ist die Beendigung des Vertrages zum Ende des laufenden Monats durch Abmeldung möglich. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und durch die tjfbg gGmbH bestätigt werden.
- 7.3 Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, der nach in Nr. 1.2 genannten Befristung.
- 7.4 Sofern ein weiterer Gutschein des zuständigen Bezirksamts vorliegt, kann der nach Nr. 1.2 befristete Vertrag verlängert werden. Dies ist maximal bis zum Ende der Schulzeit, bis zum Ende der 6. Klasse, möglich. Der Vertrag endet dann ebenfalls mit Ablauf der befristeten Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.5 Die Eltern und die tjfbg gGmbH können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt frühes-

tens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung. Eine Kündigung, die erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen wird, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in der unter Nr. 1.1 genannte Einrichtung aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass der Kostenbeitrag für den unwirksam gekündigten Zeitraum zu entrichten ist.

- 7.6 Soweit ausschließlich ergänzende Förderung und Betreuung in der Ferienzeit vereinbart wird, hat der Vertrag eine Laufzeit bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Ein solcher Vertrag kann nur außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Schulwechsel, Umzug) gekündigt werden.
- 7.7 Die tjfbg gGmbH kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn
- a) die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen,
 - b) die Eltern die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen dieses Vertrages wiederholt nicht beachtet haben,
 - c) der Platz mit dem vereinbarten Betreuungsumfang aufgrund unwahrer Angaben bei der Anmeldung erlangt wurde, wovon die tjfbg gGmbH ausgehen darf, wenn der dem Vertrag zugrundeliegende Bescheid aus diesem Grunde bestandskräftig zurückgenommen worden ist. Soweit gegen die Rücknahme des Bescheides Widerspruch eingelegt wird, kann die tjfbg gGmbH nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nach Satz 1 kündigen, auch wenn ein Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid eingelegt wird. Soweit angemessen, kann die tjfbg gGmbH auch anstelle einer Kündigung den Betreuungsumfang in einer Weise reduzieren, wie es der wahren und nachgewiesenen Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Rücknahme entspricht.

8. Zustellungsbevollmächtigung

Mehrere Personensorgeberechtigte bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zum Entgegennehmen aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Eltern haben die Pflicht, für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend der tjfbg gGmbH (z.Hd. „Servicezentrum Eltern“) schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

10. Überziehung der Betreuungszeiten

- 10.1 Erfolgt die Abholung des Kindes nach Ablauf der unter 1.3 vereinbarten Betreuungszeit, sieht sich die tjfbg gGmbH gezwungen folgende Gebühren zu erheben:

- a) Bei einer Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung, werden je angefangener halbe Stunde 5€ fällig.
- b) Bei einer Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit über die Öffnungszeiten der Einrichtung hinaus, werden je angefangener halber Stunde 15€ fällig.

Die Zahlung ist bei Abholung des Kindes in bar an die Einrichtungsleitung oder deren Vertretung zu entrichten und der/die Abholende hat per Unterschrift den Zeitpunkt der Abholung zu quittieren.

10.2 Erfolgt die Abholung des Kindes nicht vor 19:00 Uhr, wird das Kind in die Obhut des Kindernotdienstes übergeben.

10.3 Das Sonderkündigungsrecht der tjfbg gGmbH gemäß § 7.7 bleibt unberührt.

Berlin, den

Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH

Unterschrift(en) der Eltern oder des bevollmächtigten Elternteils
(im Vertretungsfalle wird die Bevollmächtigung als Anlage zum Vertrag genommen)